

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Ge-

meinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Dezember 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes
zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (2. DV-BEG).**

Vom 24. Dezember 1954.

Auf Grund des § 15 Abs. 8 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

I. Besondere Anspruchsvoraussetzungen

§ 1

Ursächlichkeit der Verfolgung

Zur Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Schaden an Körper oder Gesundheit und der Verfolgung genügt es, daß der ursächliche Zusammenhang wahrscheinlich ist.

§ 2

**Bedeutung der entsprechenden Anwendung
des § 14 Abs. 1 Satz 2 BEG**

Die in § 15 Abs. 1 Satz 2 BEG für entsprechend anwendbar erklärte Vermutung des § 14 Abs. 1 Satz 2 BEG erstreckt sich nur auf die Verursachung des Schadens an Körper oder Gesundheit durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen. Die Vermutung erstreckt sich nicht auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursachten Schaden und dem derzeitigen Gesundheitszustand des Verfolgten.

§ 3

**Schaden im unmittelbaren Anschluß
an Deportation oder Freiheitsentziehung**

Der Verfolgte wurde nicht im unmittelbaren Anschluß an die Deportation oder an die Freiheitsentziehung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BEG) geschädigt, wenn der Schaden an Körper oder Gesundheit später als sechs Monate nach Beendigung der Deportation oder der Freiheitsentziehung in Erscheinung getreten ist.

§ 4

Anlagebedingte Leiden

Anlagebedingte Leiden gelten als durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verursacht, wenn sie ohne diese nicht ausgelöst oder nicht verschlimmert worden wären.

§ 5

Verschlimmerung früherer Leiden

Die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursachte Verschlimmerung früherer Leiden gilt als Verfolgungsschaden.

§ 6

Nachhaltige Minderung der Leistungsfähigkeit

Nachhaltig ist die Minderung der Leistungsfähigkeit (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BEG), wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie nicht nur vorübergehend bestanden hat oder nicht nur vorübergehend bestehen bleiben wird.

§ 7

Ärztliche Untersuchung

(1) Der Verfolgte hat sich der vom Entschädigungsorgan angeordneten ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung zu unterziehen. Die ärztliche Untersuchung oder Beobachtung soll der Feststellung der Ursächlichkeit zwischen Verfolgung und dem Schaden an Körper oder Gesundheit sowie der Feststellung des Grades und der voraussichtlichen Dauer der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit dienen.

(2) Die Entschädigungsbehörde bestimmt, ob und wann eine ärztliche Nachuntersuchung durchzuführen ist. Wenn der Verfolgte das 65. Lebensjahr vollendet hat, findet eine Nachuntersuchung nur auf seinen Antrag statt. Bei weiblichen Verfolgten tritt an Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 60. Lebensjahres.

§ 8

Folgen der Weigerung

(1) Weigert sich der Verfolgte ohne ausreichenden Grund, sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung, Nachuntersuchung oder Beobachtung zu unterziehen, so kann der Anspruch auf Entschädigung abgelehnt werden; wiederkehrende Leistungen können ungeachtet einer gerichtlichen Entscheidung oder eines Vergleichs auf Zeit oder Dauer eingestellt werden (§ 94 BEG).

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn der Verfolgte vorher schriftlich auf die Rechtsfolgen einer Weigerung hingewiesen worden ist.

II. Die gesetzlichen Ansprüche**1. Heilverfahren**

§ 9

Anspruch auf Heilverfahren

Der Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 BEG) hängt nicht davon ab, daß der Verfolgte in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 vom Hundert beeinträchtigt ist.

§ 10

Umfang des Heilverfahrens

(1) Das Heilverfahren umfaßt

- a) die notwendige ärztliche Behandlung,
- b) die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen der Schädigung erleichtern sollen,
- c) die notwendige Pflege.

(2) Die §§ 137, 138 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und die zur Durchführung des Heilverfahrens ergangenen und ergehenden beamtenrechtlichen Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 11

Erfüllung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf ein Heilverfahren wird dadurch erfüllt, daß die dem Verfolgten erwachsenen notwendigen und angemessenen baren Auslagen erstattet werden.

(2) Der Zustimmung der Entschädigungsbehörde vor Einleitung des Heilverfahrens bedürfen

- a) Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung),
- b) Kur in einem Badeort (Badekur),
- c) Ausstattung mit Körperersatzstücken,
- d) Ausstattung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln.

§ 12

Hausgeld

Erleidet der Verfolgte durch das Heilverfahren einen Verdienstausschlag und betragen die ihm verbleibenden Einkünfte weniger als die Rente, die ihm zu leisten wäre bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 80 und mehr vom Hundert bei einem Hundertsatz von 55 des Dienstinkommens, das dem Verfolgten bei einer Einreihung gemäß § 15 Abs. 3 BEG am 1. Mai 1949 zustehen würde, so erhält er ein Hausgeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den ihm verbleibenden Einkünften und dieser Rente, jedoch nicht über die Höhe des Verdienstausschlages hinaus.

§ 13

Verfolgte im Ausland

(1) Übersteigen die einem Verfolgten, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, erwachsenen notwendigen und angemessenen baren Auslagen für das Heilverfahren die Kosten eines entsprechenden Heilverfahrens im Geltungsbereich des Gesetzes, so darf der zu erstattende Betrag die doppelte Summe dieser Kosten nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung der Entschädigungsbehörde kann der Verfolgte sich im Geltungsbereich des Gesetzes einem Heilverfahren unterziehen.

2. Rente

§ 14

Grundlage der Berechnung

Die Rente (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 BEG) wird vom Ersten des Monats an gewährt, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllt sind, frühestens aber vom 1. November 1953 an. Die Rente wird in monatlich vorauszahlbaren Teilbeträgen unter Zugrundelegung des Dienstinkommens (Grundgehalt und Wohnungsgeld) eines mit dem Verfolgten vergleichbaren Bundesbeamten in einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern festgesetzt, soweit sich aus dem BEG oder aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 15

Art der Berechnung

(1) Der Einreihung in eine Besoldungsgruppe und der Berechnung der Rente ist die als Anlage beigefügte, nach der Einteilung der Bundesbeamten in solche des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, die das durchschnittliche Dienstinkommen dieser Beamtengruppen nach Lebensalterstufen gegliedert ausweist.

(2) Maßgebend ist das Dienstinkommen, das dem Verfolgten bei der Einreihung gemäß Absatz 1 nach seinem Alter am 1. Mai 1949 zugestanden hätte.

§ 16

Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe

(1) Für die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe ist seine wirtschaftliche und soziale Stellung im Zeitpunkt der Verfolgung, die den Schaden an Körper oder Gesundheit verursacht hat, maßgebend.

(2) Die wirtschaftliche Stellung bestimmt sich nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung (Absatz 1). Durchschnittseinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes) abzüglich der durchschnittlichen Sonderausgaben (§ 10 des Einkommensteuergesetzes). Eine Minderung des Einkommens durch vorausgegangene Verfolgung bleibt außer Betracht.

(3) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb bleiben insoweit außer Betracht, als sie nicht auf der eigenen Arbeitsleistung des Betriebsinhabers beruhen. Bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung ist zum Vergleich die Vergütung heranzuziehen, die einem Dritten als Arbeitsentgelt üblicherweise gewährt worden wäre.

(4) War ein unselbständig erwerbstätiger Verfolger mit Rücksicht auf seine verwandtschaftlichen Beziehungen zum Unternehmer nicht gegen Entgelt oder gegen unverhältnismäßig geringes Entgelt tätig, so ist die tariflich oder sonst übliche Vergütung zugrunde zu legen.

(5) Die soziale Stellung des Verfolgten bestimmt sich nach der auf seiner Vorbildung, seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten beruhenden Geltung im öffentlichen Leben.

(6) Bei der Einreihung einer Verfolgten, die als Hausfrau tätig war, ist von der wirtschaftlichen und sozialen Stellung ihres Ehemannes auszugehen.

§ 17

Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

Die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung des Verfolgten im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Der vor dem Beginn der Verfolgung (§ 16 Abs. 1) ausgeübte Beruf oder eine vor diesem Zeitpunkt bereits begonnene oder nachweisbar angestrebte Berufsausbildung ist zu berücksichtigen.

§ 18

Mehrere Ursachen der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

Ist die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten auch durch andere Ursachen als durch die verfolgungsbedingte Schädigung beeinträchtigt, so wird bei der Bemessung der Höhe der Rente die durch die verfolgungsbedingte Schädigung herbeigeführte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zugrundegelegt. § 17 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 19

Bemessung des Hundertsatzes

(1) Für die Bemessung des Hundertsatzes des Dienst Einkommens (§ 15 Abs. 3 BEG) sind die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Verfolgten im Zeitpunkt der Entscheidung maßgebend.

(2) Zu den persönlichen Verhältnissen gehören insbesondere Art und Schwere der körperlichen Versehrtheit.

(3) Bei der Würdigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sind insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:

- a) gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen,
- b) eigener Arbeitsverdienst und eigene Dienstbezüge,
- c) eigener Arbeitsverdienst, den der Verfolgte zwar nicht erzielt, aber durch zumutbare Arbeit erzielen könnte,
- d) Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen,
- e) Vermögenserträge,
- f) Rentenleistungen auf Grund sonstiger Vorschriften des BEG,
- g) sonstige Versorgungsbezüge.

Erzielte oder erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von 150 Deutsche Mark monatlich übersteigen.

(4) Nicht zumutbar ist eine Arbeit, die bei der sozialen Stellung des Verfolgten nicht üblich ist. Einer Verfolgten ist eine Erwerbstätigkeit insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie

- a) für ein Kind unter 14 Jahren zu sorgen hat oder
- b) das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
- c) keine Berufsausbildung besitzt und bisher nicht erwerbstätig war oder
- d) in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist.

§ 20

Umschulung zur Wiederherstellung oder Besserung der Leistungsfähigkeit

Dem Verfolgten, der bereit ist, sich einer Umschulung für einen anderen Beruf zu unterziehen, können Beihilfen zu den entstehenden Kosten bewilligt werden, wenn mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Umschulung zu einer Wiederherstellung oder Besserung seiner Leistungsfähigkeit führen wird.

§ 21

Mindestrente

(1) Bei der gemäß §§ 14 bis 19 zu berechnenden Rente darf der monatliche Mindestbetrag gemäß § 15 Abs. 5 BEG nicht unterschritten werden.

(2) Der Anspruch des Verfolgten, der das 65. Lebensjahr vollendet hat und in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist

(§ 15 Abs. 5 Satz 2 BEG), hat nicht zur Voraussetzung, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vom Hundert ausschließlich auf einer Verfolgung beruht. Bei weiblichen Verfolgten tritt an Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Nr. 2 BEG bleibt unberührt.

§ 22

Verteilung von anzurechnenden Leistungen

Bei der Anrechnung von Leistungen auf laufende Renten gemäß § 4 BEG soll der anzurechnende Betrag derart verteilt werden, daß dem Verfolgten mindestens die Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Mindestbetrages der Rente verbleibt.

§ 23

Erlöschen der Rente

Im Falle des Todes des Verfolgten erlischt die Rente mit dem Ende des Monats, in dem der Verfolgte stirbt.

§ 24

Anzeigepflicht

(1) Der Verfolgte ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde die in § 15 Abs. 3 BEG genannten Arbeitsverdienste, Leistungen und Erträge und die Änderung der Einkommensverhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hat der Verfolgte einen gesetzlichen Vertreter, so obliegt diesem die Anzeigepflicht.

§ 25

Verletzung der Anzeigepflicht

Kommt der Verfolgte oder sein gesetzlicher Vertreter der nach § 24 bestehenden Anzeigepflicht nicht nach, so findet § 95 BEG entsprechende Anwendung.

§ 26

Anderung der Verhältnisse

(1) Haben sich die Verhältnisse, die der Bemessung der Rente zugrunde gelegt waren, nach deren Festsetzung so geändert, daß die auf Grund der veränderten Verhältnisse neu errechnete Rente um mindestens 10 vom Hundert von der festgesetzten abweicht, so kann die Entschädigungsbehörde einen neuen Bescheid über den Anspruch erlassen (§ 96 BEG).

(2) Eine Erhöhung der Rente wird wirksam mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Verhältnisse sich geändert haben. Eine Minderung oder Entziehung der Rente wird wirksam mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats. Hat der Verfolgte diesen Bescheid schuldhaft verhindert oder verzögert, so kann die Rückzahlung der infolgedessen überzahlten Rente angeordnet werden.

(3) Über die Neufestsetzung oder die Ablehnung einer Neufestsetzung der Rente entscheiden die Entschädigungsbehörden durch Bescheid (§ 94 BEG).

3. Kapitalentschädigung

§ 27

Berechnung

(1) Die Kapitalentschädigung wird in der Weise berechnet, daß für jeden vollen Monat, der vom Zeitpunkt der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 vom Hundert bis zum 31. Oktober 1953 oder bis zu dem in Absatz 3 genannten früheren Zeitpunkt verfließen ist, der auf ihn entfallende Betrag der nach §§ 14 bis 19 und § 26 zu berechnenden Rente anzusetzen ist.

(2) Für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 ist der Betrag der Rente in Reichsmark anzusetzen und nach § 6 BEG im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umzurechnen.

(3) Sind zu einem vor dem 1. November 1953 liegenden Zeitpunkt Erlöschensgründe eingetreten, so ist der Bemessung der Kapitalentschädigung der Zeitraum von dem Eintritt der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bis zu diesem Zeitpunkt zugrunde zu legen.

§ 28

Vererblichkeit und Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Kapitalentschädigung ist nach Maßgabe der §§ 10, 12 BEG vererblich und übertragbar. Das gleiche gilt für die Summe der rückständigen Rentenbeträge.

4. Fürsorge für die Hinterbliebenen

§ 29

Für die Ansprüche der Hinterbliebenen des Verfolgten gemäß § 15 Abs. 6 BEG gelten die entsprechenden Vorschriften der 1. DV-BEG vom 17. September 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 271) mit der Maßgabe, daß die Renten der Hinterbliebenen vom Ersten des Monats geleistet werden, der auf den Monat folgt, in dem der Verfolgte stirbt, frühestens jedoch ab 1. November 1953.

III. Schlußbestimmungen

§ 30

Berlinklausel

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 BEG gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

Bonn, den 24. Dezember 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Besoldungsübersicht

Lebensalter am 1. Mai 1949		bis zum voll- endetem 30. Lebens- jahr	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr	ab voll- endetem 55. Lebens- jahr
1. Dienst Einkommen jährlich Höherer Dienst	bis 30. 9. 1951	4 900,—	6 000,—	7 100,—	8 200,—	9 300,—	10 400,—	11 500,—
	bis 31. 3. 1953	5 684,—	6 960,—	8 236,—	9 512,—	10 788,—	12 064,—	13 340,—
	ab 1. 4. 1953	6 468,—	7 920,—	9 372,—	10 824,—	12 276,—	13 728,—	15 180,—
2. Dienst Einkommen jährlich Gehobener Dienst	bis 30. 9. 1951	3 600,—	4 200,—	4 800,—	5 400,—	6 000,—	6 600,—	7 200,—
	bis 31. 3. 1953	4 176,—	4 872,—	5 568,—	6 264,—	6 960,—	7 656,—	8 352,—
	ab 1. 4. 1953	4 752,—	5 544,—	6 336,—	7 128,—	7 920,—	8 712,—	9 504,—
3. Dienst Einkommen jährlich Mittlerer Dienst	bis 30. 9. 1951	2 800,—	3 100,—	3 400,—	3 700,—	4 000,—	4 300,—	4 600,—
	bis 31. 3. 1953	3 248,—	3 596,—	3 944,—	4 292,—	4 640,—	4 988,—	5 336,—
	ab 1. 4. 1953	3 696,—	4 092,—	4 488,—	4 884,—	5 280,—	5 676,—	6 072,—
4. Dienst Einkommen jährlich Einfacher Dienst	bis 30. 9. 1951	2 400,—	2 550,—	2 700,—	2 850,—	3 000,—	3 150,—	3 300,—
	bis 31. 3. 1953	2 784,—	2 958,—	3 132,—	3 306,—	3 480,—	3 654,—	3 828,—
	ab 1. 4. 1953	3 168,—	3 366,—	3 564,—	3 762,—	3 960,—	4 158,—	4 356,—